

NEWS 04/11

Ausgleichskasse PROMEEA

Organisatorisches zum Jahresende

Zusammen mit den Unterlagen für Ihre Jahreslohnmeldung 2011 erhalten Sie die Pauschalmeldung der neuen Lohnsumme für 2012. Falls Sie eine Anpassung wünschen, so bitten wir Sie, uns dies umgehend schriftlich zu melden. Damit wir möglichst viele Anpassungen berücksichtigen können, erfolgt die Zustellung der Abrechnung Januar 2012 um drei bis vier Tage später.

Für eine reibungslose Verarbeitung Ihrer Abrechnung 2011 verwenden Sie bitte das Originalformular mit dem Barcode.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass das PartnerWeb für Ihre Jahreslohnmeldung 2011 erst nach der Faktura Dezember, d.h. ab 20. Dezember 2011 zur Verfügung steht.

Ausgleichskasse PROMEEA

Merkblätter der AHV/IV

Zahlreiche Merkblätter der AHV/IV werden per 1. Januar 2012 angepasst und neu herausgegeben. Auf unserer Homepage unter www.promea.ch/dt/formulare_00.html finden Sie alle Merkblätter über die schweizerischen Sozialversicherungen. Klicken Sie auf den *Bestellschein D* und danach auf *Merkblätter online als PDF*. Die angepassten Merkblätter sind mit „NEU“ gekennzeichnet.

Ausgleichskasse PROMEEA

Neuerungen bei den Sozialversicherungen per 01.01.2012

Das beiliegende Merkblatt der Informationsstelle gibt Ihnen einen detaillierten Überblick über die Änderungen, welche per 01.01.2012 in Kraft treten. Für Sie sind insbesondere die folgenden Punkte von praktischer Bedeutung:

Erfassung von Nichterwerbstätigen

Alle in der Schweiz wohnenden oder erwerbstätigen Personen sind versichert und müssen Beiträge an die AHV, die IV und die EO entrichten. Fehlende

Beitragsjahre können zu einer Kürzung der Rente führen.

Neu ist ab 01.01.2012 für nichterwerbstätige Versicherte ab Alter 58 (z.B. vorzeitige Pensionierung) nicht mehr die AHV-Ausgleichskasse des Wohnkantons, sondern die Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebenden zuständig. Bitte informieren Sie Ihre künftig betroffenen Mitarbeitenden auch darüber, dass sie sich bei PROMEEA für die Prüfung einer Erfassung als nichterwerbstätige Person melden und uns die ausgefüllte Anmeldung für Nichterwerbstätige einreichen. Das Formular steht unter www.promea.ch/dt/formulare_00.html zur Verfügung. Weitere Informationen über Nichterwerbstätige können dem AHV/IV-Merkblatt 2.03 entnommen werden.

Anspruch auf Betreuungsgutschriften

Heute hat, wer pflegebedürftige Verwandte *im gleichen Haushalt* betreut, Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Neu ab 01.01.2012 muss die pflegebedürftige Person nicht mehr im gleichen Haushalt wohnen, sondern *von der betreuenden Person leicht erreicht werden können*. Dies trifft etwa dann zu, wenn die betreuende Person nicht mehr als 30 km entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt oder nicht länger als eine Stunde benötigt, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein. Weitere Informationen über die Betreuungsgutschriften entnehmen Sie bitte dem AHV/IV-Merkblatt 1.03.

Ausgleichskasse PROMEEA

AHV-Beitragspflicht auf Leistungen von Wohlfahrtsfonds

Gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen macht es für die AHV-Beitragspflicht keinen Unterschied, ob Leistungen zu Gunsten von Arbeitnehmenden durch den Arbeitgebenden selbst oder durch eine ihm nahestehende Institution (z.B. Wohlfahrtsfonds) ausgerichtet werden.

Werden Leistungen – wie z.B. Abgangsentschädigungen, Überbrückungsrenten oder freiwillige Einlagen in die Pensionskasse – von einem Wohlfahrtsfonds ausgerichtet, so ist der Arbeitgebende dafür unter den gleichen Voraussetzungen AHV-

beitragspflichtig, wie wenn er die Leistungen selbst ausrichtet. Eine Ausnahme von der Beitragspflicht besteht dann, wenn der Wohlfahrtsfonds ein Reglement hat und die Arbeitnehmenden gestützt auf dieses Reglement einen klagbaren Rechtsanspruch auf die betreffenden Leistungen haben.

Diese Praxis ist nun vom Bundesgericht in einem Grundsatzurteil klar bestätigt worden. Wir möchten Sie speziell auf diese Praxis aufmerksam machen, welche in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten geführt hat. Unsere Beitragsabteilung erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte.

Familienausgleichskasse PROMEA **Änderung der Familienzulagenverordnung (FamZV) ab dem 01.01.2012**

Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils haben wir Sie in den News 03/11 darüber informiert, dass während eines unbezahlten Urlaubs kein Anspruch auf Familienzulagen mehr besteht. Infolge Änderung der Familienzulagenverordnung ergeben sich ab dem 01.01.2012 wiederum folgende Anpassungen:

Anspruch auf Familienzulagen bei unbezahltem Urlaub

Bei unbezahltem Urlaub werden die Familienzulagen oder die Differenzzahlungen noch während des laufenden und der drei folgenden Monate ausgerichtet, sofern der Jahreslohn immer noch 6'960 Franken erreicht. Die Frist von drei Monaten ist analog der Regelung bei Krankheit gewählt.

Nach einem Unterbruch besteht der Anspruch auf Familienzulagen ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Arbeit wieder aufgenommen wird.

...und bei Ausbildung im Ausland

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorschreiben.

Bei Kindern, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, wird während höchstens fünf Jahren vermutet, dass sie weiterhin in der Schweiz Wohnsitz haben. Diese Frist beginnt frühestens mit der Vollendung des 16. Altersjahres zu laufen.

Ausgleichskasse PROMEA **Inkasso für kantonale Sozial- und Berufsbildungsfonds**

Die Kantone erheben vermehrt Beiträge für diverse Sozial- und/oder Berufsbildungsfonds, um so im eigenen Kanton das soziale Engagement zu fördern. Die Erhebung sowie das Inkasso dieser Beiträge werden den Familien- bzw. AHV-Ausgleichskassen übertragen. Positiv für unsere betroffenen Mitgliederfirmen ist, dass das Abrechnungsverfahren, dank der durch die PROMEA zentralisierten Abwicklung, erheblich vereinfacht wird.

Die betroffenen Firmen werden jeweils von uns persönlich informiert.

Ausgleichskasse PROMEA **Seminare zur Vorbereitung auf die Pensionierung**

Diese finden am Samstag, 10. März 2012 in Bern und am Montag, 19. März 2012 in Pfäffikon SZ statt. Die Details mit der Anmeldung zu diesen Veranstaltungen finden Sie in den Unterlagen dieses Versandes.

Sozialversicherungen PROMEA **Neuer Kommunikationsauftritt der Sozialversicherungen PROMEA**

In den News 02/11 informierten wir Sie über den gelungenen Vollzug der Umstellung auf unser neues Firmen-Logo. Jedoch mit der Gestaltung unseres neuen Internetauftritts sind wir leider in Verzug geraten. Wir gehen davon aus, dass die Aufschaltung der ganz neuen, klarer strukturierten Homepage im Frühsommer 2012 stattfinden wird. Wir werden Sie zu gegebener Zeit gerne informieren.

Sozialversicherungen PROMEA **Erreichbarkeit und Öffnungszeiten über die Festtage**

Unsere Büros bleiben vom 26. Dezember 2011 bis und mit 2. Januar 2012 geschlossen. In dieser Zeit stehen Ihnen für Mitteilungen unser Fax 044 738 53 73 oder e-mail info@promea.ch zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen schöne Festtage, viel Glück und viel Erfolg im neuen Jahr.

Sozialversicherungen PROMEA
Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren
Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73
info@promea.ch, www.promea.ch